

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 343. Sitzung am 27. Januar 2015 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2015

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den EBM.

2. Regelungshintergründe

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss am 21. August 2014 eine Änderung der Richtlinien über Künstliche Befruchtung (KB-RL) mit Wirkung zum 18. Oktober 2014 herbeigeführt. Die Änderung besagt, dass die nach § 6 Abs. 1 TPG-Gewebeverordnung erforderlichen Laboruntersuchungen gemäß Nr. 12.1 der Richtlinien über Künstliche Befruchtung (KB-RL) innerhalb von 3 Monaten vor der ersten Keimzellgewinnung durchzuführen sind sowie bei nachfolgender Keimzellgewinnung, soweit diese in derselben Partnerschaft zu einem Zeitpunkt erfolgt, der 24 Monate nach der ersten oder einer erneuten Laboruntersuchung liegt. Die Tatsache, dass die Laboruntersuchungen nun nicht mehr „vor jeder Keimzellgewinnung“, sondern lediglich „innerhalb von drei Monaten vor der ersten Keimzellgewinnung“ zu erfolgen haben, macht eine entsprechende Anpassung des EBM notwendig.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird daher eine Änderung der Bestimmung Nr. 7. zum Abschnitt 8.5 EBM beschlossen.

Die Anpassung der Bestimmung Nr. 7. zum Abschnitt 8.5 EBM orientiert sich an den Vorgaben aus der geänderten Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2015 in Kraft.